



Ausschreibungstext

„Fensterfalzlüfter mit automatischer Volumenstromregelung für Holzfenster“

1/16 - 2 - 40

Bauphysikalische Anforderungen an die Wohnungslüftung

Zur Regulierung der relativen Wohnungsfeuchte und Verbesserung der Raumhygiene ist ein auf Winddruck regelnder Fensterfalz-Lüfter im oberen Fensterfalz vorzusehen.

Folgende Anforderungen werden gestellt:

- Die Lüftungseinrichtung darf das Fenster weder außen noch innen optisch verändern.
- Lüftungsöffnungen dürfen beim geschlossenen Fenster nicht sichtbar sein.
- Gelochte oder geriffelte Dichtungen sind nicht zulässig.
- Die Luftführung soll beim Eintritt in den Wohnbereich zur Decke gerichtet sein.
- Zur Vermeidung von Kondenswasserbildung an den Regelklappen dürfen diese nicht aus Metall sein.
- Die automatische Winddruckregelung sollte in 2 Stufen erfolgen. Nachweise der Leistungsprüfung des Lüfters nach DIN EN 13141-1 sind auf Verlangen vorzulegen.
- Nach DIN EN 12207 (Punkt 4.4 Klassifizierung) darf die Referenzluftdurchlässigkeit, bezogen auf die Gesamtfläche, bei 100 Pa Druckdifferenz den Prüfwert von 9,0 m³/hm² (Klasse 3) nicht überschreiten.
- Die Schlagregendichtheit muss entsprechend der DIN EN 12208 bis 600 Pa gewährleistet sein.
- Luftschalldämmung nach EN ISO 10140-1 und -2 ist, je nach Anforderung, auf Verlangen nachzuweisen.
- Sofern in den Einzelpositionen nicht anderslautend gefordert, sind alle Flügleinheiten mit Fensterfalz-Lüftern nach Richtlinien und Montageanleitung des Herstellers auszustatten.
- Fensterfalz-Lüfter System *REGEL-air*® oder Gleichwertiges.

Technische Änderungen vorbehalten – Rechtsverbindlichkeiten können hieraus nicht abgeleitet werden.